

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXX. Die preußische Annexion Schleswig-Holsteins, 20. Dezember 1866

XXX.

Die preussische Annexion Schleswig-Holsteins.

20. Dezember 1866.

Seit der Erklärung der preussischen Kronjuristen vom 18. Juni 1865 behandelte das preussische Kabinet die Ansprüche des Prinzen Friedrich von Augustenburg auf Schleswig-Holstein als nicht zu Recht bestehend und betrachtete sich, in Gemeinschaft mit Oesterreich, vermöge des wiener Friedens mit Dänemark (30. Oktober 1864) als rechtmäßigen Besitzer der Herzogthümer. Die Kronjuristen hatten nämlich erklärt, dem Prinzen Friedrich fehle jedes Successionsrecht auf den ganzen Umfang oder auch nur auf einen Theil der Herzogthümer, sowohl weil sein Vater in dem am 30. Dezember 1852 mit dem dänischen König Friedrich VII. abgeschlossenen Vertrag für sich und seine Familie auf die Thronfolge in Schleswig-Holstein verzichtet habe, als auch, weil eine Primogeniturfolge im augustenburger Fürstenhause nicht nachweisbar sei. Die Succession des Königs Christian IX. nach dem Thronfolgesetz vom 31. Juli 1853, welches in den Herzogthümern rechtskräftig publicirt und eingeführt worden, sei für das Ganze der Herzogthümer als rechtsgültig anzuerkennen; das volle Recht des Königs Christian IX. aber sei durch den wiener Frieden auf Preußen und Oesterreich übergegangen. Dem Großherzog von Oldenburg stehe nur ein eventuelles Erbrecht auf den gottorpschen Antheil zu. In Folge dieser Entscheidung war der König Wilhelm von Preußen entschlossen, die ihm zuerkannten Ansprüche auf die Herzogthümer zur Geltung zu bringen. Am 14. August 1865 wurde in Gastein zwischen Preußen und Oesterreich die Convention abgeschlossen, welche die Regierung Schlesiens an Preußen, jene von Holstein an Oesterreich übergab; Preußen scheint bei dieser Convention den doppelten Zweck gehabt zu haben, einmal vorläufig wenigstens die Hälfte des Landes unter seine specielle Regierung zu bringen, sodann aber, gerade das nördliche,

an Dänemark grenzende Herzogthum, dessen Besitzergreifung in der Folge schwieriger werden könnte, als die des südlicher gelegenen, an Deutschland angrenzenden Holsteins, schon jetzt mit seinen Truppen zu besetzen. Am 31. October 1865 verbot der preussische Commissär in Schleswig, v. Zedlitz, den im Herzogthum erscheinenden Zeitungen, dem Prinzen von Augustenburg den Titel Herzog zu geben, und eine Anzahl schleswig-holsteinischer und norddeutscher Blätter, welche den gasteiner Vertrag für eine Vergewaltigung der Herzogthümer erklärten, wurde in Schleswig verboten. Der Prinz Friedrich von Augustenburg protestirte am 3. Januar 1866 gegen die Verweigerung des Herzogstitels von Seite Preußens und übergab zugleich dem deutschen Bundestag eine Deduction, welche den Nachweis zu bringen suchte, daß bezüglich seiner Person kein Verzicht auf die Erbansprüche in Schleswig-Holstein bestehe; das preussische Kabinet nahm jedoch auf diese Protestation so wenig Rücksicht, daß es am 11. März 1866 eine Verordnung in Schleswig erließ, welche auf Demonstrationen für die Anerkennung der Regentenrechte des Prinzen Friedrich Zuchthausstrafe setzte. Ueber die Dissidien, welche Ende Januar 1866 zwischen Preußen und Oesterreich in der Herzogthümerfrage ausbrachen, haben wir bereits in dem Artikel XVIII, der vom deutschen Kriege im Jahre 1866 handelt, gesprochen. Oesterreich mußte schon lange zur Einsicht gekommen sein, daß Preußen auf die Annexion der Herzogthümer ausgehe, und es hätte derselben auch keinen Widerstand entgegengesetzt, da es bisher willig mit der preussischen Politik gegangen war, an dem Prinzen von Augustenburg kein specielles Interesse nahm, und auch den Wunsch nicht haben konnte, selbst ein Stück von den seinen Grenzen so abgelegenen Herzogthümern zu besitzen; aber es gönnte Preußen diese Vergrößerung an Gebiet und Verstärkung seiner Macht nicht, wenn es nicht selbst eine Compensation an deutschem Land und Leuten erhielt. Es scheint, das österreichische Kabinet hatte einen Theil von Preussisch-Schlesien, vielleicht das ganze Schlesien, als Compensation im Auge; da sich aber keine Aussicht zeigte, daß Preußen in eine solche Forderung willigen werde, so sollte es auch die Herzogthümer nicht erlangen. Sicher war es kein anderer Grund, als ohne Compensation dem rivalisirenden Preußen die Gebietsvermehrung nicht zu gestatten, was Oesterreich bewog, sich seit Anfang des Jahres 1866 plötzlich wieder der preisgegebenen Erbrechte des Prinzen von Augustenburg anzunehmen und die Frage der Elbherzogthümer, die von den beiden deutschen Großmächten dem Bunde eigenmächtig aus der Hand genommen worden war, wieder an den Bundestag zu bringen, der jetzt seine Heere mobil machen sollte, um zu Gunsten Oesterreichs eine Vergrößerung Preußens abzuwehren. Im Frieden zu Prag (23. August 1866) mußte Oesterreich seine aus dem dänischen Frieden

hergeleiteten Ansprüche auf Schleswig-Holstein an den König von Preußen abtreten. Die Annexion der Herzogthümer an Preußen war nun gewiß. Sich mit dem Prinzen Friedrich von Augustenburg wegen seiner Erbansprüche zu verständigen, hielt das preußische Cabinet nicht für nöthig, da die Kronjuristen dieselben für ungültig erklärt hatten; der Prinz hatte Holstein bereits am 26. Juni 1866 verlassen und sich nach München begeben; von da versügte er sich später nach Baden-Baden, wohin ihm seine Gemahlin und Familie in den letzten Tagen des December 1866 folgten. Die oldenburgischen Ansprüche hatte das preußische Cabinet, da auf dieser Seite vielleicht einmal Einsprache von Rußland zu befürchten gewesen wäre, durch einen am 27. September 1866 abgeschlossenen Vertrag beseitigt, den Graf Bismarck in den ersten Tagen des December 1866 den preußischen Kammern zur Zustimmung vorlegte. Der Großherzog erhielt als Entschädigung das holsteinische Amt Ahrensböck, einige zum vormaligen Bisthum Lübeck gehörige Districte und eine Million Silberthaler, wogegen er seine Rechte auf die Herzogthümer an die Krone Preußen abtrat. Deutschland vertrug sich nach und nach mit dem Gedanken, daß Schleswig-Holstein keinen eigenen Souverän erhalten, sondern Preußen einverleibt werden sollte. Die volkstümliche Agitation für die Herzogthümer, die nun volle 25 Jahre andauert hatte (seit dem 1. Januar 1841, wo eine dänische Verordnung den alleinigen Gebrauch des Dänischen als Gerichtssprache in Schleswig befahl), hatte mit der Einverleibung der Herzogthümer in Preußen ein für die nationale Einigung erfreulicheres Ziel erreicht, als Viele begreifen wollten. Die Hauptaufgabe der deutsch-nationalen Bestrebungen war die Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung mit Deutschland. Daß sie unter einem eigenen Herzog stehen sollten, mochte dem Particularismus der dortigen Einwohnerschaft erwünscht sein, war aber durchaus kein Gewinn für das Gesamtvaterland, das eher Ursache hatte, eine Verminderung, als eine Vermehrung der bereits bestehenden kleinen Souveränitäten zu wünschen. Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat wäre den feindlich gesinnten Dänen nicht gewachsen und bei jeder günstigen Gelegenheit ihrem Angriff ausgesetzt gewesen: mit Preußen vereinigt nehmen die Herzogthümer eine respectirte und selbst gefürchtete Stellung gegen die alten Feinde ein. Was die Erbrechte des Prinzen Friedrich anlangt, so bleibt so Viel gewiß, daß sie sehr weit heraufgeholt werden mußten, und daß es in einer Zeit, wo bestehende Herrscherhäuser von den Thronen weichen müssen, für kein besonderes Unglück angesehen werden kann, wenn eine entfernte Seitenlinie, die bei dem Fortbestehen der herrschenden Dynastie gar niemals zur Regierung gelangt wäre, ihr Erbrecht nicht zur Geltung bringen konnte. Wenn Deutschland nicht

einmal in einem solchen Falle, wo der Mannsstamm des Regentenhauses erlischt, die Vereinigung eines kleinen deutschen Territoriums mit einem größeren beanspruchen könnte: mit welchem Rechte sollte es dann überhaupt je zu einer besseren Einigung gelangen? Man kann den Prinzen von Augustenburg bedauern; aber vom deutsch-nationalen Standpunct aus muß man erklären, die Vereinigung der Herzogthümer mit Preußen ist für das Gesamtvaterland weit vortheilhafter, als die Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit. Nachdem Preußen auch Hannover, Kurhessen und Nassau einverleibt hatte, mußte dies auch selbst der sogenannte Sechsenddreißiger-Ausschuß anerkennen, der sich aus deutschen Landtagsmitgliedern am 21. Dezember 1863 speciell zur Vertretung der schleswig-holsteinischen Sache gebildet hatte. Bei der Zusammenkunft, welche derselbe am 9. Dezember 1866 in Leipzig hielt, gab er die Erklärung ab, der Hauptzweck des Ausschusses, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark, sei erreicht; für die Herstellung eines selbstständigen Herzogthums Schleswig-Holstein unter dem Prinzen Friedrich von Augustenburg zu wirken, dazu seien die Verhältnisse nicht mehr angethan. Der Prinz Friedrich von Augustenburg, in edler Auffassung der Situation, entband durch eine Proclamation, die er am 2. Januar 1867 aus Baden erließ, die Schleswig-Holsteiner ihrer eingegangenen Verpflichtungen gegen ihn. „Ihr wißt es,“ sagte er, „daß nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewußtsein meiner Pflicht mein Handeln bestärkt hat. Es galt, eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Unser Landrecht ist jetzt niedergeworfen worden, obgleich dasselbe mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist. Ich kann das Unrecht, welches den Herzogthümern widerfährt, nicht befördern. Ich werde daher mein und des Landes Rechte wahren. Aber ich bin außer Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe euch hiermit alle Verpflichtungen zurück, welche ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbniße oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt.“

Den Gesetzentwurf über die Einverleibung Schleswig-Holsteins hatte das preußische Ministerium den preußischen Ständen schon am 8. September 1866 vorgelegt. Es fiel auf, daß der Landtag am 25. September 1866 vertagt wurde, ohne daß dieser Entwurf vorher zur Discussion und Abstimmung gebracht worden wäre. Wie man sagte, fand diese Verzögerung ihren Grund in der Absicht der preußischen

Regierung, dem dänischen redbenden Theile Nordschleswigs, der nach Artikel 5 des prager Friedens zur Abstimmung berechtigt war, ob er dänisch oder preussisch werden wolle, Zeit zu lassen, sich die Vortheile der Aufrechthaltung seiner Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig und Preußen klar zu machen. Eine in Habersleben am 16. September 1866 von Nordschleswigern gehaltene Versammlung, die sich für die volle Vereinigung mit Preußen erklärte, hatte selbst an die preussische Regierung das Gesuch um Verzögerung der Abstimmung gestellt, damit es möglich würde, die Einwohner über die Vortheile der Verbindung mit Preußen und Deutschland aufzuklären. Nachdem der preussische Landtag am 12. November 1866 seine Sitzungen wieder aufgenommen hatte, wurde der Gesetzentwurf am 20. Dezember 1866 in der zweiten Kammer zur Abstimmung gebracht und in etwas veränderter Form nach kurzer Discussion mit allen gegen 20 Stimmen angenommen. Von den zwanzig Gegnern gaben dreizehn in öffentlichen Blättern eine Erklärung ab, worin sie sagten, man habe nur einen von ihnen in der Kammer das Wort gegönnt und die Discussion schnell abgebrochen; daher müßten sie zur Presse ihre Zuflucht nehmen, um ihre Abstimmung zu motiviren. Preußen habe gegen Schleswig-Holstein keinen Krieg geführt und besitze also auf die Herzogthümer auch nicht einmal ein sogenanntes Eroberungsrecht; eine Einverleibung könne daher nur unter freier Zustimmung der Schleswig-Holsteiner gut geheissen werden. Sie hielten fest an dem Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer bezüglich der Einrichtung ihres inneren Staatswesens; dieses Recht könne nur beschränkt sein durch ihre nationalen Pflichten gegen Deutschland, über welche endgiltig zu beschließen wohl einem deutschen Parlamente, nicht aber der preussischen Landesvertretung zustehe. Graf Bismarck nahm in einer der nächsten Kammer Sitzungen Gelegenheit, auf diese Erklärung zu antworten. Er sagte, Preußen habe Schleswig-Holstein nicht einmal, sondern zweimal erobert; zuerst von dem König von Dänemark, sodann von dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, der gewiß die Schleswig-Holsteiner gegen Preußen bewaffnet und mit der Bundesarmee vereinigt hätte, wenn es ihm möglich geworden wäre. Der Prinz habe selbst eine Verständigung mit Preußen verhindert, da er die vom preussischen Kabinet aufgestellten Forderungen nur unvollständig annehmen wollte. Noch kurz vor dem Abschluß der gasteiner Convention habe das preussische Ministerium durch Vermittlung des bayerischen Ministers von der Pfordten Anträge an ihn gestellt; er habe dieselben aber lange Zeit unbeantwortet gelassen und endlich kühl zurückgewiesen.

Der Vollzug der Einverleibung der Herzogthümer in Preußen fand am 24. Januar 1867 statt; das Einverleibungspatent und die Proclamation des Königs von Preußen an die Schleswig-Holsteiner

waren vom 12. Januar 1867 datirt. Oeffentliche Feierlichkeiten fanden nicht statt. Der preussische Oberpräsident v. Scheel-Plessen versammelte am 24. Januar die höheren Beamten der Herzogthümer und die Ritterschaft in Kiel, hielt eine Ansprache, worin er die Vortheile der Verbindung mit Preußen auseinandersetzte, ließ Patent und Proklamation vorlesen, und erklärte hierauf die Einverleibung für vollzogen. Die Proklamation des Königs, welche in den Städten angeschlagen wurde, war wohlmeinend und in deutschem Sinne gehalten; gleichwohl verhielt sich die Bevölkerung kalt; nur die Amtsgebäude zeigten preussische Flaggen. Die Einverleibung bezog sich auch auf das nördliche, dänisch redende Schleswig; Patent und Proklamation wurden auch in dänischer Sprache ausgegeben. Inzwischen beharrte dieser Landestheil auf dem ihm durch den prager Frieden zugesprochenen Rechte, durch Volksabstimmung sich für den Anschluß an Dänemark zu entscheiden. Die zwei Deputirten, welche das dänisch redende nördliche Schleswig in das norddeutsche Parlament schickte, protestirten (18. März 1867) gegen die Einverleibung in Preußen und verlangten den Vollzug der Abstimmung. Das preussische Ministerium erklärte ihnen, die Ausführung der Abstimmung sei die Sache Preußens, dem man über den Zeitpunkt im prager Frieden freie Hand gelassen habe; in keinem Falle werde so viel Gebiet abgetreten werden, als die Dänen wünschten. Inzwischen drang auch, als die luxemburger Frage austauchte (April 1867) die französische Presse auf den Vollzug der Abstimmung; so daß endlich im Juni 1867 das preussische Kabinet mit dem dänischen in Verhandlung trat, und zwar zunächst über die beiden Fragen, welche Garantien Dänemark für die Aufrechthaltung der deutschen Nationalität in den im dänisch redenden Schleswig zerstreuten deutschen Orten biete, und welchen Antheil an der schleswigischen Staatsschuld es zu übernehmen gedenke? Weiter war diese Angelegenheit Ende September 1867, wo dieser Bogen in die Druckerei ging, noch nicht gediehen. Bei der neuen Eintheilung der jetzt preussischen Provinz Schleswig-Holstein in zwanzig Kreise, welche die preussische Regierung Ende September 1867 vornahm, wären die nördlichen Distrikte Schlesiws noch zu Preußen gezählt.

Annexion von Schleswig-Holstein an Preussen.

Vertrag

zwischen Preussen und Oldenburg, betr. Verzicht Oldenburgs auf alle Rechte in Bezug auf Schleswig-Holstein und Gebietsabtretungen von Seiten Preussens.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, gleichmässig von dem Wunsche nach einem gedeihlichen Abschluss der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein beseelt, sind übereingekommen, einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Vertrag abzuschliessen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: etc.

Nach erfolgter Auswechslung der Vollmachten, welche bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in guter und gehöriger Form befunden worden sind, ist zwischen den beiden Bevollmächtigten folgender Vertrag verabredet:

Art. I. Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, indem Sie in Folge der Verträge zu Wien den 30. Oktober 1864 und zu Prag den 23. August 1866 Seine Majestät den König von Preussen als alleinigen rechtmässigen Souverain und Landesherrn der Herzogthümer Schleswig und Holstein anerkennen, verzichten für Sich und als Repräsentant der im Grossherzogthum Oldenburg regierenden jüngeren Linie des Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Hauses auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff der Erbfolge und Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche von Ihnen und Ihrem Hause, sei es aus eigenem Recht, sei es in Folge der durch Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Russland geschehenen Uebertragung der Rechte und Ansprüche der älteren Gottorpischen Linie bisher erhoben und bei dem früheren deutschen Bunde geltend gemacht und vertreten worden sind, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Allerhöchstdessen Nachfolgern für jetzt und für alle Zeiten.

Art. II. Seine Majestät der König von Preussen verpflichtet Sich dagegen für Sich und Allerhöchst Ihre Nachfolger zu folgenden Gegenleistungen:

1) Zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck cedirt Seine Majestät der König Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog das holsteinische Amt Ahrensböck, so wie die Lübschen Distrikte und die Staatshoheit über den Dieksee mit Einschluss der auf demselben haftenden Domanial-Gerechtsame.

2) Seine Majestät der König sagt Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog die Aufrechterhaltung der den herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpschen Fideikommiss-Gütern — sowohl den älteren, wie den jüngeren — zustehenden Privilegien in ihrem gegenwärtigen Umfange in der Weise zu, dass dieselben nur gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Die beiden hohen contrahirenden Theile sind dabei einverstanden, dass die, diesen Fideikommissgütern nach den Verträgen vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773, sowie nach der Vereinbarung vom 1. Dezember 1843 zustehende Steuerfreiheit sich auch auf die sogenannte Halbprocentsteuer, und zwar sowohl für die hohe Fideikommissherrschaft selbst, als für die Gutsuntergehörigen erstreckt.

3) Seine Majestät der König zahlt ausserdem Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg eine Summe von Einer Million preussischen Thalern, welche, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, innerhalb sechs Monaten zu erlegen sind. Der Zahlungsmodus und die Effekten, in welchen diese Summe überwiesen werden soll, wird noch näher festgestellt werden.

Art. III. Vorstehender Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen drei Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft durch Unterschrift und Untersiegelung vollzogen.

So geschehen Berlin, den 27. September 1866.

v. Thiele.

v. Rössing.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemässheit

des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat mit der preussischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgesetzt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Abschiedsproclamation

des Herzogs Friedrich von Augustenburg an die Schleswig-Holsteiner.

Schleswig-Holsteiner! Während einer ernsten und wechselvollen Zeit haben wir in fester Gemeinschaft ein grosses Ziel erstrebt.

Es galt, eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Wir preisen Gott, dass er unsere Bestrebungen segnete. Mochten wir auch verhindert werden, zum zweiten Male mit den Waffen für unsere Freiheit einzutreten, so war es doch unser erster ruhmreicher Befreiungskampf, Euer fester Widerstand in langen und trüben Jahren, es war mein Recht, welche den Waffen Oesterreichs und Preussens die Bahn brachen und unserer alten Losung: Frei von Dänemark! den endlichen Sieg errangen.

Wir konnten unsere nationale Pflicht dadurch erfüllen, dass wir für das Recht des Landes auf Selbständigkeit eintraten. Ihr wisst es, dass nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewusstsein meiner Pflicht mein Handeln bestimmt hat. Die freiheitliche Entwicklung des Landes war gesichert durch eine Verfassung, an die sich für uns theuere Erinnerungen knüpften. Ihr waret einig mit mir darin, dass Schleswig-Holstein allen Anforderungen genügen müsse, welche die bundesstaatliche Einigung Deutschlands an uns stellen mochte. Ja selbst als es sich darum handelte, Schleswig-Holstein in einseitiges Verhältniss zu Preussen, als der Vormacht in Norddeutschland,

zu bringen, habe ich, Eurer Zustimmung gewiss, dem Könige von Preussen schon im ersten Monate des Krieges gegen Dänemark aus freien Stücken Anerbietungen gemacht, welche damals zu einer vollkommenen Verständigung zwischen dem Könige und mir führten.

Ein blutiger Kampf hat die Verfassung Deutschlands gesprengt und, obgleich wir nicht in Waffen standen, obgleich die innere Selbständigkeit Schleswig-Holsteins mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist, unser Landesrecht niedergeworfen.

Ich kann das Unrecht, welches den Herzogthümern widerfährt, nicht befördern. Ich werde daher mein und des Landes Recht verwahren. Und wenn Nordschleswig der dem Auslande verheissene Kaufpreis ist, um an uns ein Unrecht begehen zu dürfen, so will ich wenigstens das Recht der Nordschleswiger bei Schleswig-Holstein zu bleiben und das Recht Deutschlands auf Nordschleswig aufrecht erhalten.

Aber ich bin ausser Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder Euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe Euch hiemit alle Verpflichtungen zurück, welche Ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt.

Ich kann Euch daher auch nicht zu einem bestimmten Handeln auffordern, und es bedarf dessen nicht. In langen Kämpfen habt Ihr stets die Ehre des Landes aufrecht erhalten. Die Pflichten gegen Deutschland und Schleswig-Holstein werden auch in Zukunft der Leitstern Eures Handelns bleiben.

Schleswig-Holsteiner! Was auch die Zukunft bringen möge: wir dürfen auf die Vergangenheit mit dem Bewusstsein zurückblicken, einen guten Kampf gekämpft zu haben. Trotz aller Verlockungen habt Ihr den alten Ruhm der Holstentreue rein erhalten. Euere Treue und Liebe machten mir die Prüfungen dieser Jahre leicht. Die Zeit und die Wandlungen derselben werden das Band der Liebe und des Vertrauens, welches zwischen uns besteht, nicht lockern. Für alle Zeiten werde ich mit dem Glücke und Unglücke Schleswig-Holsteins mit allen Fasern meines Herzens verwachsen bleiben.

Gott behüte Euch! Gott segne unser theures Vaterland!

Baden, den 2. Januar 1867.

Friedrich,
Herzog von Schleswig-Holstein.

Königliches Patent

wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in dem wienener Frieden vom 30. Oct. 1864 der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Unseren und des Kaisers von Oesterreich Gunsten entsagt, und in dem prager Frieden vom 23. Aug. 1866 der Kaiser von Oesterreich alle seine im wienener Frieden erworbenen Rechte auf die gedachten Herzogthümer Uns übertragen hat; so haben Wir beschlossen, dieselben, mit Ausschluss des dem Grossherzog von Oldenburg mittelst Vertrags vom 27. Sept. 1866 abgetretenen Antheils, mit Unserer Monarchie zu vereinigen, und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtags das Gesetz vom 24. Dec. v. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent die gedachten Herzogthümer Holstein und Schleswig mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, und einverleiben dieselben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen.

Wir werden Unserem königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser königliches Wappen anzuschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preussischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig, fortan Uns als ihren rechtmässigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmässigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohl erworbenen Privatrechte schützen, und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preussischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogthümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser Oberpräsident, Baron v. Scheel-Plessen, ist von Uns angewiesen, hienach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Königliche Proclamation

an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, euren Nachbarn und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges, durch völkerrechtliche Verträge und durch Neugestaltungen des gemeinsamen deutschen Vaterlands nunmehr aus Verbindungen gelöst, die Ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet ihr jetzt in den Verband eines grossen Staats, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn manche unter euch sich nicht ohne Zögern von andern Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit Eures Stammes und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, dass Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Haus mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preussen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben.

Diess werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, dass Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volk Euch aufnehme. Euren Gewerben und Eurer Landwirthschaft, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiss wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemässe energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preussen zu dem gemacht, als

was es sich in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Ländern zum Schutz des Vaterlands treu anschliessen, und mit Freude wird die preussische Armee und Marine die tapfern und seetüchtigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhms nunmehr ein neues Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euern Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preussische Thron, je länger, desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Vaterlands anerkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem grösseren Vaterland vereinigt hat.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.